

Software-Lizenzbedingungen der SF2 Systems GmbH

Stand: 30.08.2026

Diese [Software-Lizenzbedingungen](#) („Lizenzbedingungen“) regeln die Nutzung des von der SF2 Systems GmbH, Wien, Österreich („SF2 Systems“) bereitgestellten SF2 Software-Produktportfolios.

Das SF2 Software-Produktportfolio umfasst sämtliche von SF2 Systems angebotenen Softwareprodukte, Softwarekomponenten, Ausführungsumgebungen, Runtime-Pakete, Lizenzmodelle, Editionsvarianten, Updates, Upgrades und zugehörigen Dokumentationen, unabhängig von deren jeweiliger Produktbezeichnung.

Der konkrete Leistungs- und Lizenzumfang ergibt sich aus der beim Vertragsabschluss geltenden Produktbeschreibung, der Bestellung oder Auftragsbestätigung, der ausgestellten Lizenzberechtigung sowie gegebenenfalls einer individuellen Vereinbarung mit SF2 Systems.

Für einzelne Produkte, Lizenzmodelle oder individuell vereinbarte Enterprise-, OEM-, Embedded-, Integrations- oder vergleichbare besondere Nutzungsformen können ergänzende oder abweichende Bedingungen gelten. Individuell vereinbarte Regelungen gehen diesen Lizenzbedingungen und den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) von SF2 Systems vor, soweit sie für den betreffenden Vertragsgegenstand abweichende Regelungen enthalten. Diese Lizenzbedingungen gehen den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) ausschließlich hinsichtlich software- und lizenzspezifischer Regelungen vor. Für allgemeine vertragsrechtliche Fragen gelten ergänzend die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#).

1. Vertragsgegenstand und Lizenzumfang

1.1 Lizenzgewährung

1.1.1 SF2 Systems räumt dem Lizenznehmer entsprechend dem jeweils erworbenen oder kostenlos bereitgestellten Produkt ein einfaches, nicht ausschließliches und - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der jeweiligen Software ein.

1.1.2 Der Lizenznehmer erwirbt kein Eigentum an der Software oder an den zugrunde liegenden Technologien.

1.2 Umfang der Lizenz

Der konkrete Lizenzumfang kann insbesondere festlegen: a) das lizenzierte Softwareprodukt und dessen Funktionsumfang, b) die zulässige Nutzungsart, c) die Anzahl lizenzierter Zielsysteme oder Ausführungsinstanzen, d) die kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung, e) die Lizenzlaufzeit sowie f) gegebenenfalls Umsatz-, Organisations-, Nutzer- oder sonstige Berechtigungsgrenzen.

Maßgeblich sind die beim Vertragsschluss geltende Produktbeschreibung und die jeweilige Bestellung oder Auftragsbestätigung.

1.3 Änderungen des Produktportfolios

1.3.1 SF2 Systems kann Produktbezeichnungen, Editionsnamen, Produktlinien und Lizenzmodelle künftig ändern, erweitern, zusammenführen oder einstellen.

1.3.2 Bereits wirksam eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 SF2 Anwendung

„SF2 Anwendung“ bezeichnet ein Softwareprodukt des SF2 Software-Produktportfolios.

2.2 Lizenziertes Zielsystem

„Lizenziertes Zielsystem“ bezeichnet das System, dem eine gerätebezogene Lizenz anhand einer Hardware-ID zugeordnet ist.

2.3 Ausführungskomponente

„Ausführungskomponente“ bezeichnet eine Softwarekomponente des SF2 Software-Produktportfolios, die zur eigenständigen Ausführung eines SF2 Runtime-Pakets bestimmt ist.

2.4 Ausführungsinstanz

„Ausführungsinstanz“ bezeichnet eine konkrete gleichzeitig betriebene Instanz einer Ausführungskomponente.

3. Gerätebezogene Lizenzen und Hardware-ID

3.1 Hardware-ID-Bindung

3.1.1 Soweit eine Lizenz gerätebezogen ist, wird sie einer Hardware-ID zugeordnet.

3.1.2 Die Hardware-ID wird von der jeweiligen SF2 Anwendung auf dem lizenzierten Zielsystem erzeugt und dient der eindeutigen Zuordnung der Lizenz zu diesem Zielsystem.

3.1.3 Eine gerätebezogene Lizenz darf nur auf dem lizenzierten Zielsystem genutzt werden, dem sie anhand der Hardware-ID zugeordnet wurde.

3.2 Wechsel des lizenzierten Zielsystems

3.2.1 Bei Austausch, Defekt oder dauerhafter Außerbetriebnahme eines lizenzierten Zielsystems kann SF2 Systems eine Übertragung der Lizenz auf ein anderes Zielsystem ermöglichen.

3.2.2 SF2 Systems kann hierfür einen angemessenen Nachweis über die Außerbetriebnahme der bisherigen Installation verlangen.

3.2.3 Eine dauerhafte parallele Nutzung der bisherigen und der neuen Installation ist nur zulässig, wenn hierfür entsprechende zusätzliche Lizenzen bestehen.

4. Autorisierte Nutzung

4.1 Nutzung durch den Lizenznehmer und eingesetzte Personen

4.1.1 Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software selbst sowie durch Personen nutzen lassen, die er zur vertragsgemäßen Nutzung der Software einsetzt, soweit die Nutzung innerhalb des eingeräumten Lizenzumfangs erfolgt.

4.2 Verantwortlichkeit des Lizenznehmers

4.2.1 Der Lizenznehmer bleibt für die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen durch solche Personen verantwortlich.

4.2.2 Eine Nutzung durch diese Personen für eigene oder fremde Zwecke außerhalb des Lizenzumfangs des Lizenznehmers ist nicht zulässig.

5. Kostenlose und dauerhafte Lizenzen

5.1 Kostenlose Lizenzen

5.1.1 Kostenlos bereitgestellte Software darf entsprechend der jeweiligen Produktbeschreibung insbesondere für Evaluierung, Entwicklung, Erprobung, Analyse eigener Daten und Vorbereitung von Anwendungen genutzt werden.

5.1.2 Die kostenlose Bereitstellung einer Software berechtigt nicht automatisch zur Nutzung zusätzlicher oder eigenständig lizenzpflichtiger Ausführungskomponenten oder Ausführungsinstanzen.

5.2 Dauerhafte Lizenzen

5.2.1 Soweit eine Lizenz als dauerhaft oder unbefristet angeboten wird, darf die ordnungsgemäß lizenzierte Softwareversion entsprechend dem erworbenen Lizenzumfang dauerhaft genutzt werden.

5.2.2 Eine dauerhafte Lizenz begründet keinen automatischen Anspruch auf a) zukünftige Hauptversionen, b) neue Produktgenerationen, c) zusätzliche Funktionen, d) vertragliche Wartungs- oder technische Unterstützungsleistungen, e) zukünftige Betriebssystemkompatibilität oder f) zusätzliche Ausführungsinstanzen. Zwingende gesetzliche Aktualisierungspflichten bleiben unberührt.

5.2.3 Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Nicht-kommerzielle Lizenzmodelle

6.1 Zulässige nicht-kommerzielle Nutzung

6.1.1 Soweit ein Lizenzmodell als nicht-kommerziell ausgewiesen ist, darf es ausschließlich im hierfür vorgesehenen Umfang genutzt werden.

6.1.2 Nicht-kommerzielle Lizenzmodelle können insbesondere für private Entwicklungs- oder Erprobungsprojekte, Lehre, Ausbildung, studentische Arbeiten und nicht-kommerzielle Forschung angeboten werden.

6.2 Unzulässige Nutzung

Soweit die Produktbeschreibung nichts anderes vorsieht, ist insbesondere nicht zulässig: a) die Nutzung zur Erbringung entgeltlicher Leistungen für Dritte, b) der reguläre kommerzielle Produktionsbetrieb, c) die kommerzielle Überwachung oder Optimierung von Anlagen oder d) eine sonstige überwiegend geschäftliche Nutzung.

6.3 Berechtigungsnachweise und Forschungsprojekte

6.3.1 Für Lizenzmodelle, die an die Zugehörigkeit zu einer Bildungs-, Forschungs- oder vergleichbaren Einrichtung gebunden sind, kann SF2 Systems einen geeigneten Nachweis verlangen.

6.3.2 Industriefinanzierte oder kooperative Forschungsprojekte gelten nicht allein aufgrund ihrer Finanzierung als kommerzielle Nutzung. Entscheidend ist der konkrete Nutzungszweck.

6.4 Wechsel zur kommerziellen Nutzung

Soll eine nicht-kommerzielle Nutzung künftig kommerziell erfolgen, ist zuvor eine hierfür geeignete kommerzielle Lizenz erforderlich.

7. Kommerzielle Lizenzmodelle und Berechtigungskriterien

7.1 Kriterien

7.1.1 SF2 Systems kann kommerzielle Lizenzmodelle nach sachlich geeigneten Kriterien unterscheiden.

7.1.2 Solche Kriterien können insbesondere sein: a) Jahresumsatz, b) Unternehmens- oder Organisationsgröße, c) Anzahl der Nutzer oder Zielsysteme, d) Anzahl der Ausführungsinstanzen, e) Anzahl der Standorte, f) Nutzungsumfang oder g) Bereitstellungs- und Betriebsmodell.

7.2 Maßgebliche Produktbeschreibung

Die jeweils geltenden Kriterien und Grenzen ergeben sich aus der beim Vertragsschluss geltenden Produktbeschreibung oder Bestellung.

7.3 Umsatzbezogene Kriterien

7.3.1 Soweit Umsatzgrenzen maßgeblich sind, gilt grundsätzlich der konsolidierte Jahresumsatz des Lizenznehmers des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres.

7.3.2 Bei neu gegründeten Unternehmen kann der vernünftigerweise erwartete Jahresumsatz herangezogen werden.

7.4 Nachweis der Berechtigung

7.4.1 Der Lizenznehmer bestätigt mit Auswahl eines entsprechenden Lizenzmodells, dass die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.4.2 SF2 Systems kann bei begründetem Zweifel einen angemessenen Nachweis verlangen.

7.5 Spätere Überschreitung von Berechtigungsgrenzen

7.5.1 Ein späteres Überschreiten einer Berechtigungsgrenze führt nicht rückwirkend zum Verlust einer ordnungsgemäß erworbenen dauerhaften Lizenz.

7.5.2 Für zukünftige Käufe, Erweiterungen oder Verlängerungen ist das zu diesem Zeitpunkt zutreffende Lizenzmodell maßgeblich.

8. Individuelle und besondere Lizenzmodelle

8.1 Anwendungsfälle

8.1.1 Für größere Organisationen, besondere Nutzungsformen oder umfangreiche Rollouts können individuell vereinbarte Lizenzmodelle erforderlich sein.

8.1.2 Dies kann insbesondere gelten für a) die Nutzung an mehreren Standorten, b) OEM- oder Embedded-Nutzung, insbesondere die Integration von SF2 Software in Produkte oder Systeme Dritter zur Weitergabe an deren Kunden, c) den zentralen Betrieb der Software für Dritte oder die Bereitstellung verwalteter Dienste, d) die Bereitstellung unter Kennzeichnung des Lizenznehmers oder eines Dritten, e) umfangreiche Integrationen, f) besondere Bereitstellungs- oder Betriebsmodelle oder g) eine große Anzahl von Zielsystemen oder Ausführungsinstanzen.

8.2 Individuelle Vereinbarungen

Umfang, Nutzungsrechte, Laufzeiten, Bereitstellungs- und Betriebsrechte, Wartungs- und Unterstützungsleistungen sowie Preise werden in diesen Fällen gesondert vereinbart.

9. Ausführungskomponenten und Ausführungsinstanzen

9.1 Lizenzpflicht

9.1.1 Grundsätzlich benötigt jede gleichzeitig betriebene Ausführungsinstantz eine eigene gültige Lizenz, soweit in der Produktbeschreibung oder Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Technische Umgebung

Die Lizenzpflicht gilt unabhängig davon, ob die Ausführung auf a) einem Industrie-PC, b) einem Server, c) einem Edge-Gerät, d) einer virtuellen Maschine, e) in einem Container oder f) einer anderen unterstützten technischen Umgebung erfolgt.

9.3 Entwicklungs- und Testfunktionen

Entwicklungs-, Vorschau-, Simulations- oder Testfunktionen innerhalb einer lizenzierten SF2 Anwendung gelten nicht als zusätzliche produktive Ausführungsinstantz, soweit die jeweilige Produktbeschreibung nichts anderes vorsieht.

9.4 Ablauf der Lizenz

Der Ablauf einer Lizenz führt aus Gründen der Betriebssicherheit nicht zu einer automatischen Unterbrechung einer bereits laufenden Ausführungsinstanz. Dies begründet kein über das Lizenzende hinausgehendes Nutzungsrecht. Der Lizenznehmer hat die Ausführung nach Ablauf der Lizenz unverzüglich in einem betrieblich sicheren Verfahren zu beenden, sofern keine Verlängerung wirksam erworben wurde. Funktionen der Administration, insbesondere über das Flottenmanagement, können nach Ablauf der Lizenz nicht mehr zur Verfügung stehen.

10. Befristete Lizenzen und Verlängerungen

10.1 Laufzeit

10.1.1 Die Laufzeit einer befristeten Lizenz ergibt sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, Bestellung oder Auftragsbestätigung.

10.1.2 Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet das entsprechende Nutzungsrecht.

10.2 Verlängerung

10.2.1 Befristete Standardlizenzen verlängern sich nicht automatisch. Eine Verlängerung muss aktiv bestellt werden.

10.2.2 Bei individuell vereinbarten Enterprise-, OEM- oder sonstigen Sonderlizenzmodellen gelten die Regelungen der jeweiligen individuellen Vereinbarung.

10.3 Verlängerungspreis

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für eine Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerungsbestellung angebotenen Preise und Bedingungen des betreffenden Lizenzmodells.

11. Kundeneigene Daten, Modelle und SF2 Runtime-Pakete

11.1 Kundeneigene Daten

11.1.1 Der Lizenznehmer behält sämtliche Rechte an seinen eigenen Daten, Sensoraufzeichnungen, Zeitreihen, Konfigurationen und sonstigen von ihm eingebrachten Inhalten.

11.1.2 Durch die Nutzung des SF2 Software-Produktportfolios werden keine Rechte an diesen Daten auf SF2 Systems übertragen.

11.2 Erzeugte Modelle und Konfigurationen

Soweit der Lizenznehmer Modelle, Fingerprints, Konfigurationen oder SF2 Runtime-Pakete mit eigenen Daten erzeugt, verbleiben die Rechte an den zugrunde liegenden kundeneigenen Daten beim Lizenznehmer.

11.3 Nutzung von SF2 Runtime-Paketen

Ein SF2 Runtime-Paket darf nur im Rahmen einer hierfür gültigen Lizenz mit einer vorgesehenen Ausführungskomponente ausgeführt werden. Ziffer 9.4 bleibt unberührt.

11.4 Bestandteile von SF2 Systems

In SF2 Runtime-Paketen enthaltene Softwarebestandteile, Runtime-Komponenten, Algorithmen, Datenstrukturen und sonstige Bestandteile des SF2 Software-Produktportfolios bleiben geistiges Eigentum von SF2 Systems beziehungsweise der jeweiligen Rechteinhaber.

12. Freiwillige Rückmeldungen

12.1 Nutzung freiwilliger Rückmeldungen

Stellt der Lizenznehmer SF2 Systems freiwillig Vorschläge, Verbesserungsideen, Empfehlungen oder sonstige Rückmeldungen zum SF2 Software-Produktportfolio zur Verfügung, darf SF2 Systems diese ohne Verpflichtung zur Vergütung für die Entwicklung und Weiterentwicklung seiner Produkte und Leistungen verwenden.

12.2 Rechte des Lizenznehmers

Rechte des Lizenznehmers an eigenen Daten, vertraulichen Informationen und sonstigen geschützten Inhalten bleiben unberührt.

13. Nutzungsbeschränkungen

13.1 Unzulässige Handlungen

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart oder nach zwingendem Recht zulässig, ist es dem Lizenznehmer insbesondere nicht gestattet: a) die Software oder Lizenz unberechtigt zu vervielfältigen, zu übertragen, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu unterlizenzieren oder Dritten zur eigenständigen Nutzung zu überlassen; b) Lizenzdateien, Aktivierungsmechanismen, Hardware-ID-Bindungen oder technische Lizenzbeschränkungen zu umgehen, zu manipulieren oder zu deaktivieren; c) mehr lizenzierte Zielsysteme oder Ausführungsinstanzen zu betreiben, als der erworbene Lizenzumfang zulässt; d) nicht-kommerzielle Lizenzen für kommerzielle Zwecke einzusetzen; e) das SF2 Software-Produktportfolio ohne entsprechende Vereinbarung als zentral für Dritte betriebene Softwareleistung, im Rahmen eines OEM-Modells, unter Kennzeichnung eines Dritten oder als verwalteten Dienst bereitzustellen; f) Urheberrechts-, Marken-, Lizenz- oder sonstige Schutzvermerke zu entfernen oder zu verändern; g) die Software oder Bestandteile davon zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder in andere lesbare Formen zurückzuführen oder auf sonstige Weise zugrunde liegende Algorithmen, Strukturen, Datenformate, Geschäftsgeheimnisse oder technische Schutzmechanismen zu ermitteln, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen; h) aus der Software oder ihren Bestandteilen abgeleitete Produkte oder Implementierungen zu erstellen, soweit dies eine unzulässige Nutzung oder Bearbeitung geschützter Bestandteile darstellt.

13.2 Zwingende gesetzliche Rechte

13.2.1 Die Beschränkungen gemäß Ziffer 13.1 gelten nur, soweit entgegenstehende zwingende gesetzliche Rechte nicht eingreifen.

13.2.2 Die zwingenden gesetzlichen Befugnisse des Lizenznehmers, insbesondere nach den §§ 40d und 40e UrhG, bleiben unberührt.

14. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

14.1 Rechte am SF2 Software-Produktportfolio

14.1.1 Alle Rechte am SF2 Software-Produktportfolio und den zugrunde liegenden Technologien verbleiben bei SF2 Systems beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern.

14.1.2 Dies umfasst insbesondere Urheberrechte, Patentrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken- und Designrechte, Datenbankrechte, Rechte an Algorithmen, Softwarearchitekturen, Benutzeroberflächen, Dokumentationen und sonstigem technischem Fachwissen.

14.2 Umfang der Lizenzgewährung

Diese Lizenzbedingungen übertragen keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte an der zugrunde liegenden SF2 Technologie über die ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte hinaus.

14.3 Marken- und Kennzeichenrechte

14.3.1 Sämtliche Marken-, Kennzeichen-, Namens-, Logo- und sonstigen Schutzrechte von SF2 Systems verbleiben bei SF2 Systems beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern.

14.3.2 Eine Nutzung dieser Rechte ist nur im ausdrücklich eingeräumten Umfang oder mit vorheriger Zustimmung von SF2 Systems zulässig.

15. Drittsoftware und Open-Source-Komponenten

15.1 Drittkomponenten

Das SF2 Software-Produktportfolio kann Software oder Komponenten Dritter einschließlich Open-Source-Software enthalten.

15.2 Anwendbare Drittbedingungen

15.2.1 Für solche Bestandteile können ergänzend oder vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittanbieter gelten.

15.2.2 Entsprechende Hinweise werden, soweit erforderlich, mit der Software oder Dokumentation bereitgestellt.

15.3 Open-Source-Rechte

Rechte, die dem Lizenznehmer unmittelbar aus einer anwendbaren Open-Source-Lizenz zustehen, werden durch diese Lizenzbedingungen nicht eingeschränkt.

16. Aktualisierungen und Sicherheitsmaßnahmen

16.1 Updates und neue Versionen

16.1.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst eine dauerhafte Lizenz nicht automatisch zukünftige Hauptversionen, Produktgenerationen oder kostenpflichtige Funktionsmodule.

16.1.2 SF2 Systems kann Fehlerkorrekturen, Wartungsupdates, Sicherheitsaktualisierungen und neue Versionen bereitstellen.

16.2 Gesetzlich erforderliche Sicherheitsaktualisierungen

Soweit nach anwendbarem Recht erforderlich, stellt SF2 Systems erforderliche Sicherheitsaktualisierungen bereit.

16.3 Mitwirkung des Lizenznehmers

16.3.1 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, bereitgestellte sicherheitsrelevante Aktualisierungen innerhalb eines für seinen konkreten Einsatz angemessenen Zeitraums zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich zumutbar ist.

16.4 Vertragliche technische Unterstützungsleistungen

16.4.1 Sofern nicht ausdrücklich Bestandteil des erworbenen Produkts oder eines gesonderten Vertrags, besteht kein vertraglicher Anspruch auf individuelle Beratung, Integration, Implementierung, Schulung oder sonstige technische Unterstützungsleistungen. Zwingende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

17. Technische Voraussetzungen, Datensicherung und Nutzungsergebnisse

17.1 Technische Voraussetzungen

17.1.1 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die in der Produktbeschreibung oder Dokumentation angegebenen Systemvoraussetzungen zu erfüllen und geeignete Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Schnittstellen und sonstige technische Voraussetzungen bereitzustellen.

17.1.2 SF2 Systems gewährleistet keine Kompatibilität mit beliebigen Geräten, Betriebssystemen, Steuerungen, Sensoren, Feldbussen oder Drittanwendungen, sofern diese nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

17.2 Datensicherung

Der Lizenznehmer ist für eine seinem Einsatz angemessene Sicherung seiner Daten, Konfigurationen, Modelle und SF2 Runtime-Pakete verantwortlich.

17.3 Prüfung der Nutzungsergebnisse

17.3.1 Die von dem SF2 Software-Produktportfolio erzeugten Ergebnisse und Ausgaben sind vom Lizenznehmer im jeweiligen Anwendungskontext fachgerecht zu prüfen.

17.3.2 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, erforderliche technische, organisatorische und sicherheitsbezogene Maßnahmen eigenständig vorzusehen und umzusetzen.

17.4 Sicherheitsrelevante Anwendungen

17.4.1 Das SF2 Software-Produktportfolio ist nicht als sicherheitsgerichtetes Steuerungs-, Schutz-, Abschalt- oder Notfallsystem bestimmt und übernimmt keine entsprechende sicherheitsgerichtete Funktion. Seine Zweckbestimmung besteht insbesondere nicht darin, durch eine eigene Sicherheitsfunktion Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für Eigentum zu verhindern oder zu mindern.

17.4.2 Die Software kann technische Auswertungsergebnisse und Zustandsinformationen erzeugen und diese zur Unterstützung von Entscheidungen an verantwortliche Personen oder andere technische Systeme bereitstellen.

17.4.3 Die fachliche Bewertung dieser Informationen sowie jede sicherheitsrelevante Entscheidung und die Auslegung, Implementierung und Aufrechterhaltung erforderlicher unabhängiger Sicherheits-, Schutz-, Abschalt- und Kontrollmechanismen obliegen dem Lizenznehmer beziehungsweise dem Betreiber der jeweiligen Anlage oder des jeweiligen Systems.

18. Gewährleistung und Haftung

18.1 Verhältnis zu den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#)

18.1.1 Für Gewährleistung und Haftung gelten die ergänzend anwendbaren [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) von SF2 Systems. Gegenüber Unternehmern schuldet SF2 Systems insbesondere keine vollständig fehlerfreie oder unterbrechungsfreie Software. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

19. Vertraulichkeit

19.1 Vertrauliche Informationen

Nicht öffentlich zugängliche technische, geschäftliche oder sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit dem SF2 Software-Produktportfolio oder dem jeweiligen Vertragsverhältnis offengelegt werden und als vertraulich gekennzeichnet oder nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind, sind von der empfangenden Partei angemessen vertraulich zu behandeln.

19.2 Zulässige Verwendung

19.2.1 Vertrauliche Informationen dürfen nur verwendet werden, soweit dies für die Ausübung der eingeräumten Rechte oder die Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist.

19.2.2 Vertrauliche Informationen dürfen solchen Mitarbeitern, Beratern oder Dienstleistern zugänglich gemacht werden, die diese Informationen für den jeweiligen Vertragszweck benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

19.3 Ausnahmen

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die a) öffentlich bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung öffentlich werden, b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, c) rechtmäßig von einem hierzu befugten Dritten erlangt wurden, d) unabhängig entwickelt wurden oder e) aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

19.4 Zwingende Rechte

Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

20. Lizenzkontrolle und Vertragsverletzungen

20.1 Lizenzkontrolle

20.1.1 SF2 Systems darf technische Lizenzmechanismen einsetzen, die insbesondere a) die Gültigkeit und Laufzeit einer Lizenz, b) die Zuordnung zu einem lizenzierten Zielsystem sowie c) die Anzahl lizenzierter Zielsysteme oder Ausführungsinstanzen prüfen oder technisch durchsetzen.

20.1.2 Die technischen Lizenzprüfungen erfolgen nach Bereitstellung des Lizenzcodes beziehungsweise der Lizenzdatei lokal auf dem jeweiligen System. Für diese Prüfungen findet keine periodische Online-Abfrage oder Übermittlung von Lizenz-ID, Hardware-ID, Zielsystem-, Instanz- oder sonstigen Lizenzprüfdaten an SF2 Systems statt. Ebenso werden hierbei keine industriellen Sensor-, Maschinen- oder Prozessdaten an SF2 Systems übertragen.

20.2 Überprüfung der Lizenzkonformität

20.2.1 Bei begründetem Verdacht auf eine Überschreitung des Lizenzumfangs kann SF2 Systems von einem Lizenznehmer, der nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, angemessene Informationen verlangen, die zur Überprüfung der Lizenzkonformität erforderlich sind.

20.2.2 Berechtigte Vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Lizenznehmers sind dabei zu berücksichtigen.

20.3 Beendigung bei Vertragsverletzungen

SF2 Systems kann ein Nutzungsrecht aus wichtigem Grund beenden, wenn der Lizenznehmer diese Lizenzbedingungen erheblich verletzt und den Verstoß trotz angemessener Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist abstellt.

20.4 Beendigung ohne vorherige Fristsetzung

Eine vorherige Fristsetzung ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist, etwa bei a) vorsätzlicher Umgehung technischer Lizenzbeschränkungen, b) unberechtigter Weitergabe, c) vorsätzlich kommerzieller Nutzung einer nicht-kommerziellen Lizenz oder d) unzulässigem Reverse Engineering.

20.5 Folgen der Beendigung

Nach wirksamer Beendigung darf die betroffene Software nicht weiter genutzt werden. Eine aus Gründen der Betriebssicherheit erforderliche geordnete Beendigung einer bereits laufenden Ausführungsinstanz nach Ziffer 9.4 bleibt unberührt.

21. Verbraucher

21.1 Zwingende Verbraucherrechte und digitale Bereitstellung

21.1.1 Soweit der Lizenznehmer Verbraucher ist, gelten die zwingenden verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts. Das Rücktrittsrecht bei digital bereitgestellter Software, die gegebenenfalls erforderlichen gesonderten Erklärungen zum Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist und die Vertragsbestätigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem FAGG, sowie den ergänzend anwendbaren [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) von SF2 Systems.

22. Allgemeine Bestimmungen

22.1 Änderungen der Lizenzbedingungen

22.1.1 Für eine erworbene dauerhafte Lizenz gelten grundsätzlich die bei Vertragsschluss vereinbarten Lizenzbedingungen.

22.1.2 SF2 Systems kann für zukünftige Käufe, Erweiterungen, Verlängerungen, neue Produkte oder neue Produktversionen geänderte Lizenzbedingungen verwenden.

22.1.3 Bereits dauerhaft eingeräumte Nutzungsrechte werden nicht allein durch die Veröffentlichung neuer Lizenzbedingungen nachträglich eingeschränkt.

22.2 Übertragung

22.2.1 Eine Übertragung, Abtretung oder Unterlizenzierung einer Lizenz an einen anderen Rechtsträger bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung von SF2 Systems, soweit eine solche Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

22.2.2 Zwingende gesetzliche Rechte zur Weiterveräußerung oder Übertragung von Softwarelizenzen bleiben unberührt.

22.2.3 Bei Umgründungen, Verschmelzungen oder vergleichbaren Unternehmensnachfolgen kann eine Anpassung der Lizenzregistrierung erforderlich sein.

22.3 Höhere Gewalt

22.3.1 SF2 Systems haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, soweit diese auf Ereignissen beruhen, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von SF2 Systems liegen und deren Folgen trotz angemessener Sorgfalt nicht vermieden werden konnten.

22.3.2 Zwingende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.

22.4 Exportkontrolle und Sanktionen

Der Lizenznehmer hat bei Nutzung, Übertragung oder Bereitstellung des SF2 Software-Produktportfolios die jeweils anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsbestimmungen einzuhalten.

22.5 Kein Verzicht

Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts aus diesen Lizenzbedingungen stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

22.6 Fortgeltung

22.6.1 Bestimmungen, die ihrem Zweck nach auch nach Beendigung eines Vertrags oder Nutzungsrechts fortgelten sollen, bleiben weiterhin wirksam.

22.6.2 Dies gilt insbesondere für Regelungen zu geistigem Eigentum, Vertraulichkeit, Haftung, Datenschutz, kundeneigenen Daten und bereits entstandenen Ansprüchen.

22.7 Verhältnis zu Hardware

22.7.1 Diese Lizenzbedingungen regeln ausschließlich das SF2 Software-Produktportfolio und die dazugehörigen Software-Nutzungsrechte.

22.7.2 Für den Verkauf, die Lieferung und sonstige kaufvertragliche Bedingungen von Hardwareprodukten gelten gegebenenfalls gesonderte Bedingungen.

22.7.3 Soweit Hardwareprodukte Software, Firmware, SF2 Runtime-Pakete oder sonstige Bestandteile des SF2 Software-Produktportfolios enthalten, gelten diese Lizenzbedingungen für die betreffenden Softwarebestandteile, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

22.8 Datenschutz

22.8.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Registrierung, Bestellung, Aktivierung, Lizenzverwaltung und der Nutzung eines SF2 Benutzerkontos richtet sich nach der jeweils geltenden [Datenschutzerklärung](#) der SF2 Systems GmbH.

23. Kontakt

23.1 Lizenzfragen

Fragen zu Lizenzen, Berechtigungskriterien, kommerzieller oder nicht-kommerzieller Nutzung, individuellen Lizenzmodellen, OEM-Nutzung oder Lizenzübertragungen können an SF2 Systems gerichtet werden.

Die aktuellen Kontakt- und Unternehmensdaten finden Sie im [Impressum](#) unter sf2systems.com.